

Gebührensatzung der Gemeinde Neu Kaliß über die Benutzung des kommunalen Friedhofes in Heiddorf

Fundstelle: Elde Kurier vom 08.06.2001, S. 35

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M- V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M- V S. 634) und der §§ 1-4, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M- V S. 522) und auf der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Neu Kaliß hat die Gemeindevertretung Neu Kaliß in ihrer Sitzung am 30.11.2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Neu Kaliß im Bereich des Friedhofwesens werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes benutzt bzw. die Leistungen beantragt und in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Entscheidung über den Antrag.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Grabstellengebühren

(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Reihengrab oder einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt:

a)	für ein Reihengrab	150,00 DM /	76,69 Euro
b)	für ein Urnenreihengrab	100,00 DM /	51,13 Euro
c)	für ein Wahlgrab pro Grabstelle	150,00 DM /	76,69 Euro
d)	für ein Urnenwahlgrab		

	pro Grabstelle	100,00 DM /	51,13 Euro
e)	für ein anonymes Reihengrab	2.364,00 DM /	1.208,69 Euro
f)	für ein anonymes Urnenreihengrab	2.014,00 DM /	1.029,74 Euro

bei einer Liegefrist von 30 Jahren.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben, die für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr für eine Grabstelle beträgt.
Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur mit der gesamten Wahlgrabstelle möglich.

(4) Wird ein Nutzungsrecht an einem Einzelgrab oder an einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

§ 6 Bestattungsgebühren

- 6.1. Gebühr für die Leichenhalle
Bei einer Beisetzung wird eine Gebühr als Entgelt für die Benutzung der Leichenhalle erhoben.
Die Gebühr beträgt:
- | | | |
|---|----------|------------|
| für die Benutzung der Leichenhalle bzw. Trauerhalle | 40,00 DM | 20,45 Euro |
|---|----------|------------|
- 6.2. Gebühr für die Nebenkosten
- | | | |
|--|-----------|------------|
| (a) Wasser, Energie, Müll, Werterhaltung | 150,00 DM | 76,69 Euro |
| (b) Pflege der Friedhofsanlagen | 100,00 DM | 51,13 Euro |
- (a und b sind bezogen auf eine Liegezeit von 30 Jahren)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.04.1993 außer Kraft.

Neu Kaliß, den 12.01.2001

gez. *Thees*
Bürgermeister

Dienstsiegel

Verfahrenshinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Genehmigung

Die oben genannte Satzung wurde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch den Landkreis Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 09.01.2001 als angezeigt zur Kenntnis genommen und genehmigt.